



**ABWASSERVERBAND VORDERES ÖETZTAL**

UMHAUSEN-ÖETZ-SAUTENS-HÄMMING

GESCHÄFTSSTELLE: GEMEINDE SAUTENS

A-6432 SAUTENS

Tel. 05252-6213 • Fax 05252-6051-20

## Stellenausschreibung

Beim Abwasserverband Vorderes Ötztal, gelangt folgende Stelle zur öffentlichen Ausschreibung:

### Klärwärter/in

#### Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung mit Berufserfahrung (Elektriker oder Installateur bevorzugt)
- EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Weiterbildung (Klärfacharbeiterprüfung)
- Bereitschaft zu Wochenend-, Sonn- und Feiertagsdiensten
- Führerschein der Klasse B (F erwünscht)
- Körperliche oder geistige Eignung
- Entsprechendes Umweltbewusstsein, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit
- Einwandfreier Leumund
- Bei männlichen Bewerbern Nachweis über abgeleisteten Präsenzdienst bzw. Zivildienst

#### Aufgabenbereich:

- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Kläranlage und der Verbandskanalisation
- Prozessüberwachung mit modernster Leittechnik

#### Wir bieten:

- ein interessantes und sehr vielfältiges Aufgabengebiet
- die Ausbildung zum Klärfacharbeiter
- einen krisensicheren Arbeitsplatz

#### Beschäftigungsausmaß und Entlohnung:

- 40 Wochenstunden
- die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbediensteten-Gesetzes (Entlohnung II – p3) in der geltenden Fassung, Mindestentlohnung € 2.673,76 netto. Eine Mehrzahlung ist je nach anrechenbaren Vordienstzeiten und Qualifikation möglich.

Die Bewerbung mit sämtlichen Unterlagen (Lebenslauf, Abschlusszeugnis, Bewerbungsschreiben, etc.) ist bis spätestens 31.03.2025 an den Abwasserverband Vorderes Ötztal, Dorfstraße 55, 6432 Sautens zu senden, persönlich abzugeben, oder per E-Mail an [abwasserverband@sautens.gv.at](mailto:abwasserverband@sautens.gv.at) zu übermitteln. Gerne können Sie Ihren Arbeitsplatz und die Mitarbeiter durch ein Vorgespräch mit dem Obmann Bgm. Bernhard Gritsch kennenlernen. Auch für nähere Auskünfte bzw. Informationen steht er vorab zur Verfügung.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Der Verbandsobmann:

  
.....  
Bernhard Gritsch

